

# Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan

## „Ortsbildschutzzone A“

Erste öffentliche Auflage  
vom 12. Juni 1984 bis 11. Juli 1984

Zweite öffentliche Auflage  
vom 24. Januar bis 24. Februar 1986

Vom Gemeinderat beschlossen am 25. Juni 1986

Vom Regierungsrat genehmigt am 8. September 1987, Nr. 2713

---

Gestützt auf § 44 des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Egerkingen die nachfolgenden mit dem Gestaltungsplan verbundenen Sonderbauvorschriften:

## § 1

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan umrandete Gebiet der Ortsbildschutzzone A gemäss Zonenplan.

Wirkungs-  
bereich

## § 2

Die im Plan bezeichneten Gebäude stehen gemäss Regierungsratsbeschluss unter Schutz. Bauliche Massnahmen zur Erhaltung sind unter Beachtung der Schutzbestimmungen gestattet.

Geschützte  
Gebäude

## § 3

- 1 Die im Plan bezeichneten erhaltenswerten Gebäude sind in Stellung, Volumen und äusserer Form zu erhalten.
- 2 Für Um- und allfällige Neubauten sind die bestehenden Gebäudedimensionen und –volumen sowie Lage und Stellung massgebend.
- 3 Die Baubehörde kann geringere Abweichungen bewilligen, wenn dadurch Gestaltung und Erscheinung eines Gebäudes verbessert oder ein störender Zustand korrigiert wird.

Erhaltens-  
werte  
Gebäude

## § 4

- 1 Wo dies im Plan vorgesehen ist, sind weitere Bauten mit im Plan festgelegten max. zulässigen Gebäudegrundflächen gestattet.

Weitere  
Bauten

- 
- 2 Neubauten mit Ausnahme von An- und Nebenbauten unter 50 m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche müssen 2 Vollgeschosse aufweisen.
  - 3 Die Baubehörde kann Grenz- und Gebäudeabstandsunterschreitungen unter dem Vorbehalt von Art. 27 und 29 KBR gestatten.
  - 4 Es gelten folgende die Zonenvorschriften ergänzende Gestaltungsbestimmungen:

Weitere  
Bauten

Hauptfistrichtung:

Quer zur Martinstrasse, ausgenommen im Bereich, in dem die geschlossene Bauweise vorgeschrieben ist.

Gebäuelänge:

Für Neubauten beidseits der Martinstrasse südlich des Martinplatzes minimal 20 m, sofern nicht durch Baulinien eingeschränkt. In diesem Fall hat die Gebäuelänge dem Abstand zwischen der Strassen- oder Gestaltungsbaulinie und der rückwärtigen Baulinie zu entsprechen.

**§ 5**

- 1 Die Gestaltungsbaulinie bestimmt die Lage und Umriss der Bauten. Von ihr darf rückwärtig maximal 1.00 m abgewichen werden.
- 2 Die Vorplatz-Baulinie begrenzt die maximale Ausdehnung von Gebäuden gegenüber den charakteristischen, zu erhaltenden Vorplätzen entlang der Martinstrasse. Die winkelförmige Anordnung der Bauten ist gestattet, jedoch nicht der Zusammenbau an der Grenze.
- 3 Hinter der rückwärtigen Baulinie sind Gärten, landwirtschaftliche Nutzungen und Kleinbauten wie Garten-

Baulinien

---

häuschen und Pergolas gestattet. Nicht zulässig sind Garagen und Autoabstellplätze.

## § 6

In dem Plan bezeichneten Bereich ist die geschlossene Bauweise gemäss § 33 KBR vorgeschrieben.

Geschlossene Bauweise

## § 7

Die im Plan eingetragenen hochstämmigen Bäume sind zu erhalten. Bäume, die eingehen oder gefällt werden, sind durch gleiche Arten zu ersetzen.

Hochstämmige Bäume

## § 8

Die im Plan bezeichneten Einfriedungen, Mauern und Brunnen sind als Bestandteil der Aussenraumgestaltung zu erhalten. Aus wesentlichen Gründen der Erschliessung können Veränderungen zugelassen werden.

Erhaltenswerte Einfriedungen, Mauern und Brunnen

## § 9

- 1 Der Gestaltungsplan und die zugehörigen Sonderbauvorschriften unterliegen dem Verfahren nach §§ 15 ff des Baugesetzes.
- 2 Sie treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 3 Sie finden Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

Schlussbestimmungen

Öffentliche Planaufgabe vom Gemeinderat beschlossen am 30. Mai 1984

Plan und Sonderbauvorschriften vom Gemeinderat  
beschlossen am 25. Juni 1986

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Namens des Gemeinderates

Der Ammann  
sig. Oliv von Arx

Der Gemeindegemeinder  
sig. Jules Bättig

Plan und Sonderbauvorschriften durch den Regierungsrat  
genehmigt am 8. September 1987 (RRB 2713).

T:\msoffice\winword\reglemente\04 ortsbildschutzzone A SBV 03.05 - 8.9.1987.doc